

Vereinssatzung „Förderverein Theater Lazarett e.V.“

(Fassung vom 27.07.2022) Präambel

Der Förderverein Theater Lazarett e.V. ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Akzeptanz. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein bekennt sich zu Diversität und Antidiskriminierung. Bei unseren Entscheidungsfindungen ist uns die Reflexion von gesellschaftlichen Machtverhältnissen und das bewusste Mitdenken von struktureller Diskriminierung wichtig.

Der Verein achtet in Arbeitsprozessen immer auf ökologische Nachhaltigkeit. Alle Mitglieder des Vereins werden dazu angehalten, Entscheidungen und Arbeitsabläufe auf die demokratischen Grundsätze, Kinder- und Jugendschutz, Diversität und ökologische Nachhaltigkeit hin zu überprüfen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Theater Lazarett“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aurich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den gemeinnützigen Verein „Theater Lazarett e.V.“ zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch:
 - a) Förderung der Herrichtung des Baudenkmals „altes Lazarett“ (Nebengebäude) zur Betreibung als Theater.
 - b) Zusammenführung der am Theater Lazarett e.V. interessierten Kreise und Schaffung eines Ortes der Begegnung.
 - c) Erschließung neuer Interessenkreise in allen Altersbereichen.
 - d) Schaffung eines Ostfriesischen Zentrums für Figurentheater als Treffpunkt.
 - e) kulturellen Austausch verschiedener Kunstformen.
 - f) Einrichtung von Räumlichkeiten zur Einübung und Darstellung von Figurentheater in Ostfriesland.
 - g) Weiterbildung in darstellenden, bildnerischen und therapeutischen Bereichen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen vom 14. Lebensjahr an.
- b) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

2. Über die Aufnahme, welche schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht der:dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch den freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit möglich, bewirkt aber das Ende der Mitgliedschaft und der Beitragspflicht erst zum Jahresende.

4. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der:m 1. Vorsitzenden, der:m 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die:der Vorsitzende, die:der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 2.000,- € vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens jedes Jahr, möglichst in der Zeit des Jahreswechsels, beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfenden,
- b) die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfender sowie deren Abberufung,

- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit der absoluten Stimmenmehrheit der Erschienenen oder elektronische Zugeschalteten. Es müssen mindestens sieben Mitglieder des Vereins zu Beschlussfassung anwesend (oder elektronisch zugeschaltet) sein. Im Falle einer Mitgliederversammlung mit weniger als sieben Mitgliedern wird die Versammlung verschoben. Es muss ein neuer Termin unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen gefunden werden. Auch hier ist die Versammlung erst in Anwesenheit (elektronische zugeschaltet) von 7 Mitgliedern beschlussfähig. Bei erneuter Beschlussunfähigkeit wird in neuer Termin innerhalb der nächsten sieben Tage gefunden. An diesem dritten Termin ist die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig.

4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Abgelehnte Anträge zur Tagesordnung können durch eine Mehrheitsentscheidung der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge für Schüler:innen, Studenten:innen und andere Ermäßigungsberechtigte sowie für andere natürliche und juristische Personen können unterschiedlich hoch angesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit. Weiteres regelt die aktuelle Gebührenordnung.

§ 8 Kassenprüfung

Die beiden Kassenprüfenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Kassen- und Rechnungsführung auf ihre sachliche und formelle Richtigkeit. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen und von beiden Kassenprüfenden zu unterzeichnen.

§9 Beurkundung von Beschlüssen

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem:r jeweiligen Versammlungsleiter:in und dem Verfassenden der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 10 Spenden

Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die:der Vorsitzende und die:der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen, gemäß §2 letzter Absatz, der Stadt Aurich zu und muss von dieser unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 18 Nichtigkeitsklausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung für nichtig erklärt werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für nichtig erklärte Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten Zweck des Vereins weitgehend erreichen.